

LBG-Fachinformation für Unternehmen

Familienunternehmen Klein- und Mittelbetriebe, Freie Berufe Mittelständische Unternehmens-Gruppen

Steuerreform 2015/16: Bankgeheimnis bröckelt deutlich ab – Details liegen als Gesetzesentwurf vor!

Zentrales Kontenregister - Meldepflicht für Kapitalabflüsse - Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen – EU-Amtshilfegesetz.

Stand: 12. Mai 2015

Seit Dienstag, 12. Mai 2015 ist es so weit. Das Bundesministerium für Finanzen hat ein erstes, umfassendes (Teil-)Paket zur Steuerbetrugsbekämpfung geschnürt und die dazugehörigen Gesetzesentwürfe unter dem Stichwort "Bankenpaket" in die Begutachtung geschickt. Darin sind die Einrichtung eines zentralen Kontenregisters, die Bankenmeldepflicht über bestimmte Kapitalabflüsse auf den Konten ihrer Kunden, der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und Abänderungen des EU-Amtshilfegesetzes enthalten. Die Begutachtungsfrist läuft bis zum 5. Juni 2015, die Vorlage im Ministerrat ist für den 16. Juni 2015 und der Nationalratsbeschluss im Zeitraum vom 7.7.-9.7.2015 zu erwarten.

Die erweiterten Informationen an die Finanzverwaltung über Bankkonten und Bankbewegungen sollen bereits rückwirkend ab 1. März 2015 ermöglicht werden. Damit soll "säumigen" Steuerpflichtigen der Weg abgeschnitten werden, unversteuertes Geld noch zeitgerecht vor dem grundsätzlichen Inkrafttreten der Steuerreform (1.1.2016) durch größere Barbehebung oder Auslandsüberweisung verschwinden zu lassen.

Seite 1 von 7

LBG Österreich





persönlich beraten - österreichweit.

Die Bundesregierung erwartet, dass ab dem Inkrafttreten der Erweiterung der Ausnahmen vom Bankgeheimnis, der Schaffung des Kontenregisters und der Meldeverpflichtung durch Banken hinsichtlich großer Geldverschiebungen (mindestens € 50.000 Auslandsüberweisung oder Barbehebung) mehr Schwarzgeschäfte im Zuge von Überprüfungen durch die Abgabenbehörden aufgedeckt werden können, es zu vermehrten Selbstanzeigen verbunden mit Steuernachzahlungen kommen wird und dass eine nachhaltige Verhaltensänderung der Abgabenpflichtigen bewirkt werden kann. Durch die der Finanzverwaltung künftig möglichen, neuen Informationszugänge zwecks Abgabenbetrugsbekämpfung wird im Zeitraum 2016 bis 2019 ein Mehraufkommen von jährlich € 700 Mio, abnehmend auf jährlich € 400 Mio, erwartet.

Potenziell betroffen von der Neuregelung ist jede Person, die Inhaberin eines Bankkontos oder depots ist. Personenbezogene Daten, die bisher von den Kreditinstituten geheim gehalten werden mussten (Bankgeheimnis), sind künftig nicht mehr im selben Umfang gegenüber Abgabenbehörden, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten geschützt. Es ist zu erwarten, dass der künftig erleichterte Bankkontenzugriff zu einer deutlichen Ausweitung von Prüfungshandlungen durch Abgabenbehörden führt. Damit verbunden ist ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand sowie ein erhöhter Dokumentations- und Rechtfertigungsaufwand für Abgabenpflichtige. Insbesondere Familienunternehmen wird die künftig vertiefte, und einfacher als bisher ausweitbare Abgabenprüfung an der naturgemäß vorhandenen Schnittstelle des betrieblichen und privaten Geschehens betreffen unabhängig davon, ob diese steuerehrlich sind oder nicht, gerade das wird verstärkt nachzuweisen und private finanzielle Verhältnisse zu rechtfertigen - sein.

Das Gesetzesvorhaben setzt nicht zuletzt die EU-Richtlinie 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie den globalen Standard der OECD (Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014), der eng mit dem FACTA-Abkommen der USA verzahnt ist, innerstaatlich um. Die Gesetzwerdung mit Zweidrittelmehrheit im Nationalrat (Verfassungsbestimmung) ist wahrscheinlich, bleibt aber naturgemäß abzuwarten.

Warum ist die umfassende Kenntnis über Bankkonten und Spareinlagen für die Finanzverwaltung so wichtig?

Ganz einfach. Wer über Vermögen (Immobilien, Kapitalanlagen, Geldeinlagen auf Bankkonten, Sparbücher, Sachwerte, etc.) verfügt, muss auch darlegen können, dass er dieses Vermögen steuerehrlich erworben bzw. erwirtschaftet hat, beispielsweise durch Erbschaft (dokumentiert durch ein Verlassenschaftsverfahren), Schenkung (lässt sich durch die ab bestimmten Beträgen bestehende Schenkungsmeldepflicht nachvollziehen), versteuerte Veräußerungsgewinne sowie Kapital- oder Mieterträge – oder eben im Wege harter Arbeit erworbenes und versteuertes Einkommen.

Wenn die Plausibilisierung von offengelegtem Einkommen, festgestelltem Vermögen und Lebensführung ein auffallendes Missverhältnis zeigt oder Fragen offen lässt, besteht der Verdacht, Vermögensmehrungen an der Finanzverwaltung steuerfrei durch Schwarzgeldumsätze oder andere Finanzdelikte vorbeigeführt zu haben - verbunden mit erheblichem Erklärungsbedarf. Der dann hin und wieder vorgebrachte "Lottogewinn" muss erst einmal glaubhaft gemacht werden. Hinzu kommt

Seite 2 von 7





persönlich beraten - österreichweit.

der Erklärungsbedarf bei kontinuierlichem Geldmittelzufluss auf privaten Konten, dessen (steuerehrliche) Quelle im Falle des Falles darzulegen ist.

Maßnahme 1:

Abgabenbetrugsbekämpfung durch deutliche Einschränkung des Bankgeheimnisses

(= Änderungen des Bankwesengesetzes)

Ziel ist, dass ab 1. Jänner 2016 Banken an die Abgabenbehörden von diesen angeforderte Informationen (schriftliches Auskunftsverlangen) für Zeiträume ab 1. März 2015 herausgeben müssen. Derzeit darf das Bankgeheimnis durch Weitergabe von Bankinformationen an die Abgabenbehörden im Hinblick auf die Verfolgung von Finanzvergehen nur dann durchbrochen werden, wenn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Künftig soll, geregelt in § 38 (2) Z 11 - 13 Bankwesengesetz (BWG), gelten:

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

- für Zwecke des automatischen Informationsaustausches von Informationen über Finanzkonten gemäß dem "Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)";
- im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens auf schriftliches Auskunftsverlangen gegenüber Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter, Zollämter, Bundesministerium für Finanzen); dies gilt bei der Veranlagung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer nur, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt. In Fällen, in denen der Inhaber des Kontos oder Depots nicht Partei des Abgabenverfahrens ist, darf ein schriftliches Auskunftsverlangen nur dann gestellt werden, wenn die begründete Annahme besteht, dass das Auskunftsverlangen für die Erhebung von Abgaben bedeutsam ist; zudem ist der Inhaber des Kontos oder Depots im Vorhinein anzuhören:
- hinsichtlich der Übermittlungspflicht nach dem Kontenregistergesetz und der dort geregelten Auskunftserteilung;
- hinsichtlich der Meldepflicht nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetzes.

Ein schriftliches Auskunftsverlangen der Abgabenbehörden wird beispielsweise bei Außenprüfungen (steuerliche Betriebsprüfung, Umsatzsteuer – Sonderprüfung, GPLA-gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben) in der Regel nur dann zweckmäßig und mit § 165 BAO (andere Personen sollen erst dann befragt werden oder zur Vorlage von Büchern oder Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabenpflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen) vereinbar sein, wenn der Abgabenpflichtige sich weigert, die vollständigen Kontenunterlagen auf Verlangen des Prüfungsorgans vorzulegen. Ein derartiges Verlangen an den Abgabenpflichtigen wird im Allgemeinen nur dann zweckmäßig sein, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zur Kontrolle der Abgabenbemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dementsprechend soll auch sichergestellt werden, dass es im Rahmen einer gewöhnlichen

Seite 3 von 7





persönlich beraten - österreichweit.

Veranlagung, im Zuge derer die Abgabenbehörde gar keine weiteren Ermittlungshandlungen setzt oder Vorhalte benötigt, zu keiner Einsichtnahme in die Konten des Abgabenpflichtigen kommt (wie insbesondere im Rahmen einer routinemäßigen Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung).

Vor einer abschließenden Entscheidung der Abgabenbehörde über die Frage, ob eine Einsichtnahme in das Konto oder Depot erfolgen soll oder nicht, soll für den Inhaber die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs bestehen. Für Banken bedeutet dies, dass sie einem schriftlichen Auskunftsersuchen einer Abgabenbehörde auf Öffnung eines Kontos oder Depots ohne weitere Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein Auskunftsersuchen gegeben sind, nachzukommen haben; die rechtliche Verantwortung trägt die Abgabenbehörde.

Maßnahme 2:

Details zum neuen Kontenregister

(= Kontenregistergesetz)

Ziel ist, dass Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht und Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter, Zollämter, Bundesministerium für Finanzen) Zugriff auf ein zentral geführtes Register über alle Bankkonten im Einlagengeschäft, Girogeschäft und im Bauspargeschäft sowie über Depots im Depotgeschäft, die in Österreich geführt werden, haben und einen Überblick darüber bekommen, über welche Bankkonten/Depots eine Person verfügt bzw. welche Personen Zugriff auf ein bestimmtes Konto/Depot haben. Das Kontenregister ist vom Bundesministerium für Finanzen zu führen.

Inhalt des Kontenregisters: Bei natürlichen Personen als Kunden das Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben bzw. Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat; bei Rechtsträgern die Stammzahl des Unternehmens bzw. Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat. Weiters allfällige gegenüber dem Kreditinstitut hinsichtlich des Kontos oder des Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer; Kontonummer bzw. Depotnummer; der Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw. des Depots; die Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstituts. Die Angabe der Höhe der Beträge ist nicht erforderlich.

Die erstmalige Übermittlung hat die Daten mit Stand zum 1. März 2015 sowie die bis zum Datum der Inbetriebnahme erfolgten Eröffnungen und Auflösungen zu umfassen. Für die am 1. März 2015 aufrechten Konten und Depots gilt dieser Tag als Tag der Eröffnung.

Auskünfte aus dem Kontenregister sind im Wege elektronischer Einsicht zu erteilen, und zwar

- für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten,
- Finanzstrafbehörden finanzstrafrechtliche Zwecke überdies den dem Bundesfinanzgericht,
- wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht.

Seite 4 von 7





persönlich beraten - österreichweit.

Die Einsichtnahme durch die Abgabenbehörden soll jedenfalls mit Aktenvermerk dokumentiert sein.

Die Kontenregisterdaten sind zehn Jahre ab Ablauf des Jahres der Auflösung des Kontos bzw. Depots aufzubewahren.

Maßnahme 3:

Neue Meldepflicht von Kreditinstituten über größere Geldbewegungen

(= Kapitalabfluss-Meldegesetz)

Ziel ist, dass Privatkunden ab dem 1. März 2015 keine größeren Beträge von ihren österreichischen Bankkonten und -depots abziehen (Kapitalabfluss) können, ohne dass der Vorgang von den Kreditinstituten dem Bundesministerium für Finanzen gemeldet wird.

Durch Kreditinstitute meldepflichtig sind Kapitalabflüsse (Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots) von Beträgen von mindestens € 50.000 (entspricht der Schenkungsmeldungspflicht) von Konten oder Depots natürlicher Personen. Die Meldepflicht tritt unabhängig davon ein, ob der Kapitalabfluss in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird. Damit soll ein am Buchstaben des Gesetzes klebendes Unterlaufen - zB mit mehreren aufeinander folgenden Überweisungen von 40.000 Euro – ebenfalls die Meldepflicht auslösen, wenn ein offenkundiger Zusammenhang besteht. Bei den Depots kann die Meldepflicht auf unentgeltliche Übertragungen im Inland, wobei dem Kreditinstitut entweder eine Schenkungsmeldung an das Finanzamt oder ein notarieller Schenkungsvertrag vorzulegen ist sowie auf die Verlagerung ins Ausland beschränkt werden, da alle anderen Vorgänge von Übertragungen im Inland der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Die Meldung hat das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben bzw. Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat sowie die Konto- oder Depotnummer und den jeweiligen Betrag zu enthalten. Die Meldung ist jeweils am letzten Tag des auf den Kapitalabfluss folgenden Monats abzugeben. Die Meldepflicht ist erstmalig für den Zeitraum vom 1. März 2015 bis 31. Dezember 2015 wahrzunehmen, wobei die Meldung spätestens bis 31. März 2016 zu erstatten ist. Diese Meldungen sind letztmalig für Kapitalabflüsse im Dezember 2020 zu erstatten, da dann parallel dazu ohnehin die weiteren gesetzlichen Regelungen (z.B.: die Lockerung des Bankwesengesetzes) in Geltung sind.

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Kapitalabflüsse von Geschäftskonten von Unternehmen, weil unversteuerte Gewinne nicht auf Geschäftskonten deponiert werden, sondern auf Konten im Bereich der privaten Lebensführung.

Seite 5 von 7





persönlich beraten - österreichweit.

Maßnahme 4:

Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (=

Gemeinsames Meldestandard-Gesetz – GMSG, Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes und des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes)

Jedes betroffene österreichische Finanzinstitut wird verpflichtet, seinem zuständigen Finanzamt für jedes Konto einer natürlichen oder juristischen Person aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 die vorgeschriebenen Daten über den Kontoinhaber sowie bestimmte Kontodaten zu melden.

Konkret sind das: Name der meldepflichtigen Person, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n), bzw. Geburtsdatum und Geburtsort bei natürlichen Personen, Kontonummer. Name und die österreichische Steueridentifikationsnummer des meldenden Finanzinstitutes sowie den Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufswerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs bzw. Meldezeitraums.

Zusätzliche Meldepflichten für meldende Finanzinstitute bestehen für Verwahrkonten, Einlagekonten und sonstige Konten meldepflichtiger Personen. Bei Verwahrkonten erfasst die Meldepflicht die Erträge von Zinsen und Dividenden sowie andere Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt werden, und gegebenenfalls auch die erzielten Erlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen. Bei Einlagenkonten erfasst die Meldepflicht die Beträge der Zinsen, die während des Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden. Die Meldepflicht für meldende Finanzinstitute bezieht sich in Bezug auf Neukonten erstmals auf das vierte Quartal 2016, sonst auf Besteuerungszeiträume ab 1. Jänner 2017. Die elektronische Weiterleitung der von den meldenden Finanzinstituten Bankinformationen an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten erfolgt hinsichtlich der im 4. Quartal 2016 eröffneten Neukonten bis spätestens 30. September 2017, sonst bis spätestens 30. September 2018.

Das Bundesministerium für Finanzen leitet diese Daten einmal pro Jahr gesammelt für das vorangegangene Kalenderjahr der zuständigen Behörde des anderen EU-Mitgliedsstaates oder des Vertragsstaates des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 weiter. Dies gilt natürlich auch vice versa für ÖsterreicherInnen mit Auslandskonten/Depots - diese Daten ergehen an die österreichische Finanzverwaltung!

LBG-Empfehlung: Die hier vorgestellten Gesetzesvorhaben und Maßnahmen sind ein erster Ausschnitt eines umfassenden Steuer- und Sozialbetrugspakets. Die Gesetzestexte für eine Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht werden in den nächsten Tagen erwartet. Ein Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz ist bereits in Begutachtung. Verschärfte und intensivierte Abgabenprüfungen sind in weiterer Folge zu erwarten. Wenn Sie Bedenken haben, dass in den letzten Jahren (absolute Verjährung tritt nach 10 Jahren ein) nicht alle in- und ausländischen Einkunftsquellen

Seite 6 von 7





persönlich beraten - österreichweit.

steuerlich vollständig und richtig erfasst wurden, empfehlen wir Ihnen eine kritische und fachkundige Beurteilung der Sachlage. Ziel ist festzustellen, ob überhaupt, und falls ja in welcher Art und in welchem Ausmaß ein abgabenrechtliches Versäumnis vorliegt. Strafbefreiend wirkt nur eine rechtzeitig eingebrachte, fachkundig verfasste und umfassende Selbstanzeige. Dies erspart zwar nicht die Steuernachzahlung, wohl aber die nicht unerheblichen Strafen und alle mit einem Finanzstrafverfahren meist verbundenen, erheblichen weiteren persönlichen und wirtschaftlichen Nachteile.

Familienunternehmen von erweiterten Abgabenprüfungen betroffen: Die Einführung eines zentralen Kontenregisters, die verschärften Meldepflichten und die künftig deutlich vereinfachte Einschau auf das gesamte private Geldvermögen durch die Abgabenverwaltung führt zu vermehrten Verwaltungskosten und Zeitaufwand, der von den Banken und den Abgabenpflichtigen zu tragen ist. Eine Vielzahl von, im individuellen Abgabenverfahren zu klärende Zweifelsfragen, verbunden mit und Dokumentationsbzw. Beweiserfordernissen, sind insbesondere Familienunternehmen an der Schnittstelle des betrieblichen und privaten Bereichs zu erwarten.

LBG Österreich informiert Sie im Mai/Juni 2015 in zahlreichen österreichweiten LBG-Steuerreform-Veranstaltungen über alle Details der Steuerreform (Grunderwerbsteuer, Immobilien-Ertragsteuer, Rechtsformbelastungsvergleich und Umgründung, Gebäude-Afa, Steuer- und Sozialbetrugsbekämpfungsmaßnahmen, Registrierkassenpflicht, Belegerteilung, Einschränkung des Bankgeheimnisses und vieles mehr) und Ihre Handlungsmöglichkeiten vor Inkrafttreten. Wir beantworten Ihre Fragen, beraten Sie in allen Steuerangelegenheiten und vertreten Sie im "gewöhnlichen" Abgabenverfahren gleichermaßen wie im Finanzstrafverfahren. Die LBG-Steuerreform-Vorträge richten sich vor allem an Familienbetriebe, Klein- und Mittelbetriebe, mittelständische Unternehmensgruppen, Selbstständige, Freiberufler, Geschäftsführer Immobilienbesitzer. **Details & Anmeldung:** www.lbg.at/Steuer-News/Steuerreform

LBG – persönliche Beratung, österreichweit: Unsere praxiserfahrenen SteuerberaterInnen und 450 qualifizierten MitarbeiterInnen stehen Ihnen in 30 LBG-Büros österreichweit zu Ihrer individuellen Beratung gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Schluss dieser Fachinformation sowie unter www.lbg.at/Team&Ort.

Autor: Mag. Heinz Harb, Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, LBG Österreich GmbH, Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung. 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. www.lbg.at.

Wichtiger Hinweis: Es ist weder unsere Intention noch wäre es seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Fachinformation (welche auf ein noch nicht im Nationalrat beschlossenes Gesetzesvorhaben hinweist) eine sorgfältige persönliche steuerliche Beratung für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer für die Ausführungen in dieser Fachinformation übernehmen. Wir empfehlen daher dringend, eine persönliche Beratung an einem unserer österreichweiten LBG-Standorte in Anspruch zu nehmen!

Seite 7 von 7



LBG Osterreich

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

WO SIE UNS FINDEN ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel (0463) 57187, klagenfurt@lbg.at Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel (04242) 27494, villach@lbg.at Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel (04352) 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel (02742) 355660, st-poelten@lbg.at Gänserndorf, Eichamtstr. 5-7, Tel (02282) 2520, gaenserndorf@lbg.at Głoganitz, Wiener Straffe 2, Tel (02662) 42050, gloggnitz@lbg.at Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel (02852) 52637, gmuend@lbg.at Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel (02952) 2305-0, hollabrunn@lbg.at Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel (02982) 2871-0, horn@lbg.at Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel (02262) 64234, info@lbg-cd.at Mistelbach, Franz-Josef-Straffe 38, Tel (02572) 3842, mistelbach@lbg.at Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel (02635) 62677, neunkirchen@lbg.at Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel (02842) 133412, waidhofen@lbg.at Wr. Neustadt, Baumkirchnerring 6/2, Tel (02622) 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel (0732) 655172, linz@lbg.at Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel (07752) 85441, ried@lbg.at Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel (07252) 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel (0662) 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Niesenbergerg. 37, Tel (0316) 720200, graz@lbg.at Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel (03862) 51055, bruck@lbg.at Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel (03452) 84949, leibnitz@lbg.at Liezen, Hauptplatz 3, Tel (03612) 23720, liezen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel (0512) 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel (01) 53105-0, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien 1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105-0, office@lbg.at 450 engagierte Mitarbeiter/innen österreichweit.

WAS WIR FÜR SIE TUN ...

STEUERN & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung & Übernahme, Rechtsformwahl & Umgründung

BUCHHALTUNG, BILANZ, KOSTENRECHNUNG

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

• PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & GUTACHTEN

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ BUSINESS-SOFTWARE & KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION

Warenwirtschaft, Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Controlling

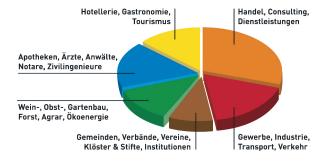
AGRAR-SOFTWARE, HARDWARE, SERVICE

LBG-Bodenwächter, LBG-Feld- & Grünlandplaner, LBG-Kellerbuch, LBG-Tierhaltung, LBG-AbHof, LBG-Registrierkassa, LBG-Business

■ FACHVORTRÄGE, SEMINARE, INHOUSE-WORKSHOPS

Referenten und Trainer aus den Fachgebieten: Steuern, Bilanz, Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Business- & Agrar-Software

LBG-Klienten-Struktur:



Steuerberatung = Bilanz = Buchhaltung = Personalverrechnung = Gutachten = Prüfung = Unternehmensberatung

